

Studienplan für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Vetsuisse-Fakultät

vom 26. November 2020 (Stand 1. August 2026)

Die Vetsuisse-Fakultät,

gestützt auf § 2 des Reglements über das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Vetsuisse-Fakultät (Studienreglement) vom 11. Dezember 2020,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Vetsuisse-Fakultät (Standortfakultät Bern) studieren.

ECTS CREDITS UND LERNERGEBNISSE

Art. 2 Die Anzahl ECTS Credits sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und/oder im Anhang definiert.

LEISTUNGSNACHWEISE

Art. 3 ¹ Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt sowie Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungsnachweisen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

² Ein Leistungsnachweis kann sich über mehrere Module erstrecken.

³ Die Studierenden legen die Leistungsnachweise gemäss Studienplan ab; ein Wechsel zum Ablegen der Leistungsnachweise an den anderen Standort ist ausgeschlossen.

⁴ Die Masterarbeit und der Schwerpunkt können an der anderen Standortfakultät durchgeführt werden.

VORAUSSETZUNGEN

Art. 4 ¹ Für die Anmeldung zu einem Modul oder einer Lehrveranstaltung können Voraussetzungen wie insbesondere zuvor erbrachte Module, Lehrveranstaltungen oder erworbene Kenntnisse definiert werden.

AN- UND ABMELDUNG VON
MODULEN UND
LEISTUNGSNACHWEISEN

² Die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann eingeschränkt oder die Teilnahme einer Zielgruppe vorbehalten werden. Eine Einschränkung oder Kombination von Einschränkungen kann insbesondere vorgesehen werden

a aus didaktischen Gründen oder

b wenn nur eine beschränkte Kapazität zur Verfügung steht.

³ Kriterien für die Teilnahme an betroffenen Modulen oder Lehrveranstaltungen bzw. für das Verfahren zur Vergabe von Modulplätzen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Art. 5 ¹ Die Studierenden sind automatisch zu den Modulen und Lehrveranstaltungen angemeldet und damit auch zum Leistungsnachweis. Eine Abmeldung von einem Modul oder einer Lehrveranstaltung ohne Gründe ist bis zu den von der Studienplanung veröffentlichten Terminen möglich.

² Bei ungenügenden Leistungsnachweisen sind die Studierenden automatisch zum nächstmöglichen Wiederholungstermin angemeldet.

³ Eine Abmeldung von einem Leistungsnachweis oder Wiederholungstermin ohne Gründe ist bis zu den von der Studienplanung veröffentlichten Terminen möglich. Danach ist eine Abmeldung nur aus wichtigen Gründen möglich.

⁴ Eine Teilnahme am Wiederholungstermin als erster Leistungsnachweis ist nicht möglich ausser wenn wichtige Gründe für eine Abmeldung vorlagen.

⁵ Wer ohne Begründung einem Leistungsnachweis fernbleibt oder einen solchen abbricht, erhält die Note 1. Begründungen für das Fernbleiben oder den Abbruch sind namentlich Schwangerschaftsbeschwerden, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahe stehenden Person.

⁶ Ein Arztzeugnis ist innert drei Tagen an das Dekanat einzureichen; ein Vertrauensarzt kann beigezogen werden.

⁷ Die für die Leistungsnachweise verantwortlichen Personen treffen nötigenfalls die vorläufigen Massnahmen und informieren das Dekanat, das über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs entscheidet. Eine ablehnende Entscheidung ergeht in Form einer Verfügung des Dekanats.

BEWERTUNG

Art. 6 ¹ Für die Benotung gilt § 26 Studienreglement.

² Unbenotete Leistungsnachweise werden gemäss § 26 Studienreglement bewertet.

³ Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis oder die Anhänge regeln, welche Leistungsnachweise benotet werden.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSNACHWEISEN UND
KOMPENSATION

Art. 7 ¹ Nicht bestandene Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Weiteres regelt § 28 Studienreglement.

² Alle Leistungsnachweise müssen erfolgreich absolviert werden. Bei Teilleistungsnachweisen besteht eine Kompensationsmöglichkeit. *[Fassung vom 08. 07.2021]*

³ Studierende, die ein Studienjahr repetieren müssen (Repetentinnen und Repetenten), haben kein Anrecht, bereits absolvierte Praktika nochmals zu besuchen.

SPRACHE

Art. 8 ¹ Studierende, die den für die Zulassung zum Studium erforderlichen Vorbildungs- oder Studiausweis (Art. 29 Abs. 3 und 4 UniG) nicht in deutscher oder französischer Sprache erworben haben und nicht deutscher oder französischer Muttersprache sind, können dem Dekanat ein schriftliches Gesuch einreichen und um eine Verlängerung der Prüfungszeit ersuchen. Die Prüfungszeit kann höchstens um eine halbe Stunde verlängert werden.

² Als Nachweis ist der Vorbildungs- oder Studiausweis beizulegen sowie eine schriftliche Erklärung beizulegen, aus der hervorgeht, dass die oder der Studierende nicht deutscher bzw. französischer Muttersprache ist. Das Dekanat entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über die Bewilligung des Gesuches.

³ Die Möglichkeit der Verlängerung der Prüfungszeit entfällt, sobald ein Studienabschluss in deutscher oder französischer Sprache vorliegt.

ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG ALLGEMEIN

Art. 9 ¹ Für den jeweiligen Studienabschluss können nur ECTS Credits angerechnet werden, deren Erwerb nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Stichtag dazu ist einerseits der Tag der Anmeldung zum Studienabschluss und andererseits der letzte Tag des Semesters, in welchem der betreffende ECTS Credit erworben wurde.

² In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan auf Gesuch hin die Frist der Anrechnungsdauer verlängern.

³ Module, deren ECTS Credits aufgrund der Überschreitung der Anrechnungsdauer verfallen, gelten als definitiv nicht bestanden und sind nicht wiederholbar.

OBLIGATORISCHES LANDWIRTSCHAFTLICHES PRAKTIKUM [Eingefügt am 17.03.2026]

Art. 9a [Eingefügt am 17.03.2026] ¹ Studierende der Veterinärmedizin müssen vor Übertritt in das zweite Studienjahr ein dreiwöchiges Praktikum in einem landwirtschaftlichen Betrieb absolviert haben.

² Die Vetsuisse-Fakultät erlässt Richtlinien zum landwirtschaftlichen Praktikum.

WAHLPFLICHTMODULE

Art. 10 ¹ Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einem vorgegebenen Bereich im vorgegebenen Umfang auszuwählen sind.

² Ein einmal gewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht durch ein anderes ersetzt werden.

WAHLBEREICH

Art. 11 ¹ Im Wahlbereich können Lehrveranstaltungen aus allen Fakultäten der Universität Bern angerechnet werden, welche als gesamtuniversitäre Wahlleistungen angeboten werden.

² Lehrveranstaltungen der UZH, die nicht von der Vetsuisse-Fakultät angeboten werden, können vom Dekanat bewilligt werden.

Art. 12 ¹ Die Studierenden leisten innerhalb der Module «Praktische Fertigkeiten» klinische Notfalldienste. Dabei unterstützen sie die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Kliniken und nehmen aktiv am Abend- und Notfalldienst teil.

² Die Studierenden können dazu nachts, an den Wochenenden, an Feiertagen und in der vorlesungsfreien Zeit eingeteilt werden.

³ Die weiteren Einzelheiten sind in einem Merkblatt geregelt.

II. Studium

1. Bachelorstudiengang

Art. 13 Die Assessmentstufe besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtmodule: [Fassung vom 08.07.2021]

- Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Morphologische Grundlagen I
- Morphologische Grundlagen II
- Funktionelle Grundlagen I
- Tierschutz, Tierethologie und Tierhaltung
- Praktische Fertigkeiten I
- Wissenschaftliches Arbeiten

b Wahlpflichtmodule:

- Module gemäss Anhang

c Wahlbereich

Art. 14 Die Assessmentstufe ist bestanden, wenn spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn: [Fassung vom 17.03.2026]

a alle Leistungen gemäss Artikel 9a und 13 absolviert sind und

b alle Leistungsnachweise mindestens mit der Note 4.0 oder mit „bestanden“ abgeschlossen worden sind.

Art. 15 ¹ Zur Aufbaustufe wird zugelassen, wer die Assessmentstufe bestanden hat.

² Module des dritten Studienjahres können vorgeholt werden, wenn zwei Drittel der Leistungen des zweiten Studienjahres bereits erworben wurden. Das Dekanat regelt, welche Module vorgeholt werden können. Es besteht kein Anspruch auf das Vorholen von Modulen. Die Fakultät ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit des Vorholens von Modulen bei der Modulplanung zu berücksichtigen.

Art. 16 Die Aufbaustufe besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtmodule: [Fassung vom 08.07.2021]

- Bakteriologie
- Bestandes-, Populationsmedizin I
- Bestandes-, Populationsmedizin II
- Epidemiologie und Biostatistik
- Funktionelle Grundlagen II
- Immunologie und allg. Infektionsbiologie
- Lebensmittelsicherheit
- Organblock Bewegungsapparat
- Organblock Blut, Immunorgane, Labormedizin
- Organblock Endokrinologie, Stoffwechsel
- Organblock Fortpflanzung, Milchdrüse
- Organblock Niere, Salz-, Wasserhaushalt
- Organblock Haut
- Organblock Nervensystem, Sinnesorgane
- Organblock Respiration, Herz-Kreislauf
- Organblock Verdauungstrakt
- Parasitologie
- Praktische Fertigkeiten II
- Praktische Fertigkeiten III
- Virologie

b Wahlpflichtmodule:

- Module gemäss Anhang

c Wahlbereich

BESTEHENSNORM

Art. 17 ¹ Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn:

- a** alle Leistungen gemäss Artikel 13 und 16 absolviert sind,
- b** alle Leistungsnachweise mindestens mit der Note 4.0 oder mit „bestanden“ abgeschlossen worden sind und
- c** die Anforderungen an das Alter der ECTS Credits gemäss Artikel 9 erfüllt sind.

GESAMTNOTE

Art. 18 ¹ Für die Gesamtnote des Studiengangs gilt § 46 Studienreglement.

2. Masterstudiengang

**ZULASSUNGSVORAUSSETZUN-
GEN**

Art. 19 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studiengang sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern.

² Die Anzahl der Studienplätze im Masterstudium ist beschränkt. Anspruch auf einen Studienplatz im Master-Studiengang hat, wer im vorangehenden Semester an der Universität Bern den

Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. Weiteres regelt das Einstufungsreglement.

³ Folgende akademische Abschlüsse erlauben eine Zulassung zum Master-Studiengang:

- a* Bachelor of Veterinary Medicine, Universität Bern oder
- b* Bachelor of Veterinary Medicine UZH oder
- c* Abschlüsse von ausländischen veterinärmedizinischen Fakultäten, die von der Fakultät generell oder durch die Dekanin respektive den Dekan im Einzelfall als gleichwertig anerkannt worden sind.

LEISTUNGEN

Art. 20 ¹ Der Studiengang besteht aus dem Kernstudium sowie aus einem Schwerpunkt:

- 1. Kernstudium
 - a* Pflichtmodule:
 - Module gemäss Anhang
 - Masterarbeit
 - b* Wahlpflichtmodule:
 - Module gemäss Anhang
 - Externe Praktika
 - c* Wahlbereich
- 2. Schwerpunkt gemäss Artikel 21
 - a* Wahlpflichtmodule:
 - Module gemäss Anhang
 - Schwerpunktrotation

² Die Einzelheiten sind in den Anhängen geregelt.

SCHWERPUNKTE

Art. 21 ¹ Folgende Schwerpunkte stehen zur Auswahl: *[Fassung vom 03.07.2024]*

- a* Kleintiere
- b* Pferde
- c* Nutztiere
- d* Pathobiologie, Infektionskrankheiten und biomedizinische Forschung
- e* Veterinary Public Health

² Ein einmal gewählter Schwerpunkt kann nicht durch einen anderen ersetzt werden.

³ Für den Abschluss eines Schwerpunktes können erbrachte Leistungsnachweise zu weiteren Lehrveranstaltungen bzw. aus Wahlpflichtmodulen zur Bedingung gemacht werden.

⁴ Das Dekanat regelt, wie die Anmeldung und Verteilung auf die Schwerpunkte erfolgt.

ZIEL DER ROTATIONEN KERN
UND SCHWERPUNKTROTATIO-
NEN

Art. 21a *[Eingefügt am 07.07.22]* Die Rotationen Kern und Schwerpunktrotationen bezwecken eine Einführung aller Studierenden in die klinische Tätigkeit in vorgegebenen Fachbereichen der Veterinärmedizin. Details regelt der Anhang.

DAUER, VORGABEN, FERIEEN

Art. 21b *[Eingefügt am 07.07.22]* ¹ Die Rotationen Kern und Schwerpunkt verteilen sich über 17 Kalendermonate im dritten, vierten und fünften Semester des Masterstudiengangs.

² Während der Rotationszeit innerhalb der 17 Kalendermonate sind 16 Wochen für individuelles Arbeiten an der Masterarbeit und 12 Wochen für externe Praktika reserviert.

³ Die verbleibende Zeit steht als Ferienzeit zur Verfügung.

RICHTARBEITSZEIT

Art. 21c *[Eingefügt am 07.07.22]* ¹ Die Richtarbeitszeit während der Rotationen beträgt 50 Stunden pro Woche.

² Die Studierenden können an Nachtdiensten und Wochenenddiensten mit Kompensationsmöglichkeit beteiligt werden.

PLANUNG DER ROTATIONEN

Art. 21d *[Eingefügt am 07.07.22]* Allen Studierenden werden Rotationsplätze mit vorgegebener Abfolge zugeteilt. Studierende erhalten während der Planungszeit im zweiten Semester des Masterstudiengangs die Gelegenheit gegenseitig Rotationen zu tauschen. Dabei sind die Vorgaben der Studienplanung zu beachten.

ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21e *[Eingefügt am 07.07.22]* ¹ Für Rotationen besteht kein Anrecht auf einen Lohn.

² Die Studierenden unterstehen nicht der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenverordnung, PAV) des Kantons Bern.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 21f *[Eingefügt am 07.07.22]* Die Studierenden werden während der Rotationen kontinuierlich beurteilt. Dazu werden spezifische Leistungskontrollen durchgeführt.

ABSENZEN

Art. 21g *[Eingefügt am 07.07.22]* ¹ Absenzen sind in den Rotationen Kern und Schwerpunktrotationen nur bei Vorliegen von wichtigen, nicht verschiebbaren Gründen zulässig, insbesondere Krankheit oder Unfall.

² Für jede Absenz ist ein entsprechender Nachweis (insbesondere ein Arztzeugnis) vorzulegen.

³ Bei begründeten Absenzen bis zu zehn Prozent der verlangten Rotationsdauer kann auf ein Nachholen verzichtet werden.

⁴ Begründete Absenzen bis zu 50 Prozent der verlangten Rotationsdauer können nachgeholt werden.

⁵ Übersteigen nachgewiesene Absenzen 50 Prozent der verlangten Rotationsdauer, muss die jeweilige Rotation wiederholt werden. Die Studienplanung legt die Wiederholung fest.

⁶ Absenzen in externen Praktika sind in einem Merkblatt der Studienplanung geregelt.

Art. 22 ¹ Für die Masterarbeit gilt § 40 Studienreglement.

² Die Masterarbeit ist eine wissenschaftlich ausgerichtete Arbeit, die von den Studierenden individuell und selbständig während des Masterstudiums verfasst wird. Die weiteren Einzelheiten werden im «Merkblatt für Studierende und Betreuende zur Durchführung der Masterarbeit an der Vetsuisse-Fakultät der Standorte Bern und Zürich» geregelt.

³ Zu jeder Masterarbeit gehört ein Learning Agreement zwischen Studierenden und den Betreuerinnen und Betreuern, das Thema und Titel der Masterarbeit sowie Details zum zeitlichen Ablauf der Arbeit (z.B. Abgabe eines ersten Entwurfs der Arbeit, definitiver Abgabetermin, etc.) festhält. Vorbehalten bleiben die von der Fakultät festgelegten Abgabetermine. Das Learning Agreement ist bis Ende des ersten Semesters abzuschliessen und dem Dekanat abzugeben.

⁴ Die Masterarbeit wird von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, assoziierten Professorinnen und Professoren, Dozierenden, Assistenzdozentinnen und Assistenzdozenten mit Tenure Track, Oberärztinnen und Oberärzte Veterinärmedizin sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden betreut. Das Masterarbeitskomitee (Abs. 7) überwacht die Qualität der Masterarbeiten und dient als Schlichtungsstelle bei Problemen.

⁵ Im Learning Agreement wird eine Korreferentin oder ein Korreferent gemäss Absatz 4 bestimmt, die oder der die finale Version der Masterarbeit mit beurteilt.

⁶ Das Masterarbeitskomitee besteht aus drei Mitgliedern: je einem Vertreter aus den drei Departementen der Standortfakultät. Es konstituiert sich selbst. Das Masterarbeitskomitee wird durch die Standortfakultät gewählt.

Art. 23 Die Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Art. 24 ¹ Die Masterarbeit ist innerhalb der im Learning Agreement festgelegten Frist der Betreuerin oder dem Betreuer und der Korreferentin oder dem Korreferenten abzugeben. Hält die oder der Studierende die Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

² Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und von der Korreferentin oder dem Korreferenten mit einer

Note nach § 26 Absatz 2 Studienreglement bewertet. Diese einigen sich auf eine Note.

³ Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet.

⁴ Ist die Note für die Masterarbeit ungenügend, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. Hierzu muss eine neue Masterarbeit zu einem neuen Thema bei anderen Betreuungspersonen verfasst werden.

BESTEHENSNORM

Art. 25 ¹ Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn:

- a alle Leistungen gemäss Artikel 20 und 21 absolviert sind,
- b alle Leistungsnachweise gemäss mindestens mit der Note 4.0 oder mit „bestanden“ abgeschlossen worden sind,
- c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- d die Anforderungen an das Alter der ECTS Credits gemäss Artikel 9 erfüllt sind.

GESAMTNOTE

Art. 26 Für die Gesamtnote des Studiengangs gilt § 46 Studienreglement.

III. Rechtsschutz

Art. 27 Es gelten die Bestimmungen des Studienreglements.

IV. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 28 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Vetsuisse-Fakultät.

INKRAFTTRETEN

Art. 29 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Ort,

Im Namen der Vetsuisse-Fakultät
Der Dekan:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 8. Juli 2021, in Kraft am 1. August 2021

Änderung vom 7. Juli 2022, in Kraft am 1. August 2022

Änderung vom 3. Juli 2024, in Kraft am 1. August 2024

Änderung vom 17. März 2026, in Kraft am 1. August 2026

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 3. Juli 2024

1. Diese Änderung gilt für Studierende, welche den Master-Studiengang ab Herbstsemester 2024 neu aufnehmen.
2. Studierende, die den Master-Studiengang vor dem Herbstsemester 2024 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit einem der Schwerpunkte gemäss aArt. 21.

aArt. 21: ¹ Folgende Schwerpunkte stehen zur Auswahl:

- a* Kleintiere
- b* Pferde
- c* Nutztiere
- d* Pathobiologie
- e* Veterinary Public Health
- f* Biomedizinische Forschung

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. März 2026

1. Diese Änderung gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 aufgenommen haben.